



## STATUTEN

### Schwimmclub Fricktal FTAL

Im Bestreben...

- Dem Schwimmsport im Fricktal zu einem grösseren sportlichen und sozialen Stellenwert zu verhelfen;
- Die sportlichen Ziele der Elitemannschaften auf breiter Basis abzustützen und neben dem Spitzensport auch den Breitensport zu fördern;
- Die bestehenden Sportanlagen zielgerecht auszunutzen und den trainierenden SportlerInnen die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen;
- Mit Behörden, Organisationen, anderen Vereinen und der Öffentlichkeit eine effiziente und faire Zusammenarbeit zu pflegen;
- Das Vereinsleben und das Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Mitgliedern auch ausserhalb der sportlichen Tätigkeit zu fördern;

... gibt sich der Schwimmclub Fricktal die folgenden Statuten.

# Inhalt

<b>I</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
	Artikel 1-4	
<b>II</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>3</b>
	Artikel 5-10	
<b>III</b>	<b>MITTEL</b>	<b>5</b>
	Artikel 11-15	
<b>IV</b>	<b>ORGANISATION</b>	
	Artikel 16	
	<b>A) DIE GENERALVERSAMMLUNG</b>	<b>6</b>
	Artikel 17-22	
	<b>B) DER VORSTAND</b>	<b>7</b>
	Artikel 23-28	
	<b>C) DIE RECHNUNGSREVISOREN</b>	<b>8</b>
	29-29	
<b>V</b>	<b>VERSCHIEDENES</b>	<b>9</b>
	Artikel 30-32	

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Artikel 1

- 1 Der Schwimmclub Fricktal (FTAL) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Frick.
- 2 Der Verein kann Sektionen ausserhalb von Frick gründen und führen.
- 3 Der Schwimmclub Fricktal (FTAL) betreibt eine Schwimmschule.

### Artikel 2

- 1 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Schwimmsports. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 2 Der Schwimmclub Fricktal setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Schwimmclub Fricktal anerkennt die „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports (Anhang 1.1) und Sport Rauchfrei vom cool & clean (siehe Anhang 1.2) und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.
- 3 Er ist Mitglied Swiss Aquatics und deren Unterorganisationen (RZW).

### Artikel 3

- 1 Der Club unterhält und fördert die Sparte Schwimmen, als Wettkampf- und Breitensport im Rahmen von Jugend und Sport und Swiss Aquatics.

### Artikel 4

- 1 Das **Geschäfts- und Vereinsjahr** beginnt am 1. August und endet am 31. Juli

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Artikel 5

- 1 Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:
  - a) Ehrenmitglieder
  - b) Freimitglieder
  - c) Aktivmitglieder
  - d) Jugendmitglieder
  - e) Passivmitglieder
  - f) Schwimmleiterin Schwimmschule
  - g) temporäre Mitglieder
- 2 Zum Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht hat. Zur Ernennung sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

- 3 Zum Freimitglied kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen ernannt werden, wer sich in sportlicher Hinsicht besonders verdient gemacht hat oder wer mindestens 25 Jahre dem Verein angehört und das 40. Altersjahr vollendet hat.
- 4 Aktivmitglied ist, wer im laufenden **Vereinsjahr** 18 Jahre alt wird oder älter ist.
- 5 Jugendmitglied ist, wer im laufenden **Vereinsjahr** 17 Jahre alt wird oder jünger ist.
- 6 Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 7 Schwimmleiterinnen der Schwimmschule sind mit der definitiven Anstellung Mitglieder des Vereins, haben aber kein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft endet automatisch bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses.
- 8 Teilnehmer an Kursen der Schwimmschule des Schwimmclubs Fricktal werden während den Kursen zu temporären, nicht stimmberechtigten Mitglieder des Schwimmclubs Fricktal. Die Mitgliedschaft beginnt automatisch bei Kursbeginn und endet automatisch bei Kursende und bedarf keiner Formalität. Die temporäre Mitgliedschaft für Schwimmschüler ist in den Kurskosten inbegriffen und berechtigt zu keinen finanziellen Vorteilen als Clubmitglied. Temporäre Clubmitglieder werden nicht an die Generalversammlung eingeladen.

#### **Artikel 6**

- 1 Eintrittsgesuche sind dem Verein schriftlich einzureichen. Eintrittsgesuche Unmündiger bedürfen des Einverständnisses eines/einer Inhabers/Inhaberin der elterlichen Gewalt.
- 2 Die temporäre Mitgliedschaft für Schwimmschüler beginnt automatisch bei Kursbeginn und bedarf keiner Formalität.
- 3 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

#### **Artikel 7**

- 1 Der Übertritt von Jugend- zum Aktivmitglied erfolgt automatisch auf Ende des entsprechenden **Vereinsjahres**.
- 2 Der Übertritt von Aktiv zu Passiv und umgekehrt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein auf Ende des **Vereinsjahres**.

**Artikel 8**

- 1 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein bis Ende des Vereinsjahres.
- 3 Der Austritt befreit das Mitglied nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen.
- 4 Mit dem Austritt erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte. Das ausscheidende Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 5 Die temporäre Mitgliedschaft für Schwimmschüler endet automatisch bei Kursende und bedarf keiner Formalität.

**Artikel 9**

- 1 Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen wegen:
  - a) Grober Zuwiderhandlung gegen die Statuten oder gegen Vereinsbeschlüsse
  - b) Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen oder
  - c) Anderen wichtigen Gründen

**Artikel 10**

- 1 Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung durch schriftliche Erklärung an den Verein anfechten.
- 3 In diesem Falle entscheidet die nächste ordentliche od. ausserordentliche Generalversammlung endgültig.

**III. MITTEL****Artikel 11**

- 1 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Ertrag der Schwimmschule Frick und anderen Einnahmen, insbesondere von Veranstaltungen, Subventionen und Sponsoren.

**Artikel 12**

- 1 Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.
- 2 Ehren- und Freimitglieder, Trainerinnen und Schwimmleiter sowie die Mitglieder des Vorstandes sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weitere Personen von der Beitragspflicht befreien.
- 3 Die temporäre Mitgliedschaft für Schwimmschüler ist in den Kurskosten inbegriffen und berechtigt zu keinen finanziellen Vorteilen als Clubmitglied.
- 4 Mitglieder, die während dem Vereinsjahr beitreten, bezahlen den Jahresbeitrag pro rata.
- 4 Sind mehrere Angehörige der gleichen Familie Vereinsmitglieder, können vom Vorstand auf schriftlichen Antrag Rabatte gewährt werden. Gleiches gilt auf begründetes Gesuch hin in Härtefällen.
- 5

**Artikel 13**

- 1 Bad- und Hallenbadeintritte sowie Lizenzgebühren sind zusätzlich zu entrichten.
- 2 Bad- und Hallenbadeintritte sind bei der temporären Mitgliedschaft der Schwimmschüler im Kursgeld enthalten.

**Artikel 14**

- 1 Die Versicherung ist Sache der Mitglieder.  
Der Club haftet nicht für Unfälle seiner Mitglieder.

**Artikel 15**

- 1 Für alle finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**IV. ORGANISATION****Artikel 16**

- 1 Die Organe des Vereins sind:
  - A) DIE GENERALVERSAMMLUNG
  - B) DER VORSTAND
  - C) DIE RECHNUNGSREVISOREN

**DIE GENERALVERSAMMLUNG (GV)****Artikel 17**

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich durch den Vorstand einberufen und findet bis spätestens 6 Monate nach dem Ende des Vereinsjahres statt.
- 3 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder innert 3 Monaten seit Eingang des schriftlichen Antrages eines Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.
- 4 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die PräsidentIn oder bei dessen/deren Verhinderung ein/eine Vizepräsidenten/in.  
Über Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

**Artikel 18**

- 1 Die Einladung ist vom Vorstand spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung, unter Beilage der Traktandenliste, allen Mitgliedern zuzustellen.
- 2 Die temporären Clubmitglieder der Schwimmschule werden nicht an die Generalversammlung eingeladen.

**Artikel 19**

- 1 Anträge an die nächste Generalversammlung, die ein stimmberechtigtes Mitglied 6 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einreicht, sind auf die Traktandenliste zu setzen.
- 3 Auf nicht traktandierte sondern später und insbesondere während der Generalversammlung eingereichte Anträge kann nur mit der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten eingetreten werden.
- 4 Änderungsanträge zu traktandierten Anträgen können direkt an der Generalversammlung eingebracht werden.

**Artikel 20**

- 1 Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
  - a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - b) Abnahme der Jahresberichte
  - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
  - d) Déchargeerteilung an die geschäftsführenden Organe
  - e) Wahlen
  - f) Entgegennahme des Budgets und der Jahresplanung
  - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - h) Behandlung von Anträgen und Rekursen
  - i) Statutenänderungen
  - k) Ehrungen

**Artikel 21**

- 1 Jede statutenkonform einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 2 Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem Jahr, in dem sie das 16. Altersjahr erreichen. Passivmitglieder und Schwimmleiter der Schwimmschule haben kein Stimmrecht.
- 3 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.  
Stellvertretung und schriftliche Stimmabgabe sind - mit Ausnahme der unter Artikel 21, Paragraph 4 aufgeführten Stellvertretung - nicht zulässig.
- 4 Das Stimmrecht von aktiven Mitgliedern, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, kann durch ein Elternteil oder dessen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.

**Artikel 22**

- 1 Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmen.
- 2 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- 4 Abstimmungen und Wahlen werden offen, auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheim vorgenommen.
- 5 Bei einer Auflösung oder Fusion gelten die Artikel 30 ff der Statuten.

**B) DER VORSTAND (VS)****Artikel 23**

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 / maximal 5 Personen.
- 2 Der Vorstand kann seine Aufgabenverteilung in einem Reglement festlegen.
- 3 Der Vorstand wird jedes Jahr an der Generalversammlung neu gewählt oder bestätigt.

**Artikel 24**

- 1 **Der Vorstand** leitet den Club im Rahmen von Gesetz und Statuten nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen.
- 2 Er vertritt den Verein nach aussen.  
Er bestimmt diejenigen Personen, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift zusteht und setzt die Art und Weise der Zeichnung fest.
- 3 Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 4 Er kann seine Befugnisse ganz oder zum Teil auf Drittpersonen übertragen, die nicht Mitglieder des Clubs zu sein brauchen.

**Artikel 25**

- 1 Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, kann es vom VS bis zur nächsten Vereinsversammlung interimistisch ersetzt werden.
- 2 Angestellte des Vereins können nicht Mitglieder des VS sein, aber Einsitz bekommen.

**Artikel 26**

- 1 **Der Technische Leiter** organisiert, überwacht und fördert den Sportbetrieb nach den Statuten und dem Funktionendiagramm.
- 4 Er ist Trainer A des Swiss Aquatics oder verfügt über eine adäquate Ausbildung.
- 5 Er arbeitet mit den Trainern / innen eng zusammen. (siehe Clubreglement)

**Artikel 27**

- 1 Sitzungen finden auf Einladung des/der Präsidenten/in, bzw. bei dessen/deren Verhinderung des/der Stellvertreters/in oder auf Antrag von drei Mitgliedern des Vorstandes statt.
- 2 Die Einladung hat die Traktandenliste zu enthalten.  
Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden.



- 5 Geschäfte, die hauptsächlich in den Aufgabenbereich des Technischen Leiters fallen, sind vom VS gemeinsam mit dem Technischen Leiter zu behandeln (Vorstandssitzungen).

### **Artikel 28**

- 1 Beschlüsse des Vorstandes (VS) können bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des VS nicht gültig gefasst werden. Es müssen mindestens drei Personen des VS anwesend sein.
- 3 Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 6 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu fahren.

## **C) DIE RECHNUNGSREVISOREN**

### **Artikel 29**

- 1 Zwei RechnungsrevisorInnen oder eine RechnungsrevisorIn und eine SuppleantIn haben die Buchführung des Vereins zu prüfen.  
Der Generalversammlung ist schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu erstellen.
- 2 Die RechnungsrevisorInnen sind berechtigt, jederzeit eine Revision durchzuführen.
- 3 Die Amtszeit der RechnungsrevisorInnen und des/der Suppleanten/in beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## **V. VERSCHIEDENES**

### **Artikel 30**

- 1 Die Auflösung des Clubs oder dessen Fusion mit einem anderen Verein können nur in einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.
- 2 Für einen solchen Beschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 3 Im Falle einer Auflösung des Clubs ist ein noch vorhandenes Vermögen beim Swiss Aquatics zu deponieren. Dieser verwaltet das Vermögen treuhänderisch zugunsten einer allfälligen Neugründung des Clubs.

### **Artikel 31**

- 1 Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.
- 2 Statutenänderungen können sowohl vom Vorstand wie auch von einzelnen Mitgliedern beantragt werden.
- 3 Stammt der Antrag vom Vorstand, ist/sind die zu revidierende/n Statutenbestimmung/en ausformuliert mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben.
- 4 Einzelne Mitglieder haben ihre Änderungsvorschläge als allgemeine Anregung oder ausformuliert an den Vorstand zu richten.

Im Falle der allgemeinen Anregung ist dieser für die Ausformulierung des Textes selbst besorgt oder beauftragt damit eine Kommission.

Die Änderungsvorschläge sind der nächsten Generalversammlung zum Entscheid vorzulegen.

- 5 Änderungen der Statuten bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

### **Artikel 32**

- 1 Der Club ist nicht berechtigt, Daten an Dritte weiterzuleiten, welche mehr enthalten als Name, Vorname, AHV-Nummer, Lizenznummer von Swiss Aquatics, Meldezeiten oder Resultate eines/einer Schwimmers/in.

**Diese Statuten wurden zum erstmalig von der Generalversammlung am 29.10.08 genehmigt und treten per sofort in Kraft.**

**1. Änderung genehmigt von der GV am 28.10.09**

**2. Änderung genehmigt von der GV am 3.11.10**

**3. Änderung genehmigt von der GV am 25.10.11**

**4. Änderung genehmigt von der GV am 10.11.15**

**5. Änderung genehmigt von der GV am 05.11.19**

**6. Änderung genehmigt von der GV im November 2020 (brieflich)**

### **1. Änderungen der Statuten**

Von der Generalversammlung am 28.10.09 genehmigt:

#### **MITTEL, Artikel 12, Punkt 3**

Bisher: Mitglieder, die nach dem 31. März beitreten, bezahlen nur noch die Hälfte des Jahresbeitrages. Mitglieder, die nach der Frist gemäss Artikel 8 (Absatz 1) den Austritt erklären, schulden den vollen Jahresbeitrag.

Neu: Mitglieder die nach dem 31. März dem Club beitreten, *bezahlen den Jahresbeitrag pro Rata*. Mitglieder, die nach der Frist gemäss Artikel 8 (Absatz 1) den Austritt erklären, schulden den vollen Jahresbeitrag.

#### **DIE GENERALVERSAMMLUNG, Artikel 21, Punkt 2**

Bisher: Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem Jahr, in dem sie das 16. Altersjahr erreichen.

Neu: Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem Jahr, in dem sie das 16. Altersjahr erreichen. *Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.*

## **2. Änderungen der Statuten**

Von der Generalversammlung am 3.11.10 genehmigt:

### **MITGLIEDSCHAFT, Artikel 5, Punkt 1**

Neu: f) Schwimmleiterin Schwimmschule

### **MITGLIEDSCHAFT, Artikel 5, Punkt 7**

Neu: SchwimmleiterInnen der Schwimmschule sind mit der definitiven Anstellung Mitglieder des Vereins, haben aber kein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft endet automatisch bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses.f) Schwimmleiterin Schwimmschule

### **MITTEL, Artikel 12, Punkt 2**

Bisher: Ehren-, Freimitglieder, sowie die Mitglieder des Vorstandes sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weitere Personen von der Beitragspflicht befreien.

Neu: Ehren-, Freimitglieder, TrainerInnen und SchwimmleiterInnen der Schwimmschule sowie die Mitglieder des Vorstandes sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weitere Personen von der Beitragspflicht befreien.

### **ORGANISATION, Artikel 21, Punkt 2**

Bisher: Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem Jahr, in dem sie das 16. Altersjahr erreichen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Neu: Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem Jahr, in dem sie das 16. Altersjahr erreichen. Passivmitglieder und SchwimmleiterInnen der Schwimmschule haben kein Stimmrecht.

## **3. Änderungen der Statuten**

Von der Generalversammlung am 25.10.2011 genehmigt:

### **Allgemeine Bestimmungen, Artikel 1, Punkt 3**

Bisher: Der Club arbeitet mit der Schwimmschule Vitamare in Frick eng zusammen, um die sportlichen Ziele im Schwimmsport zu erreichen. Er kann auch mit anderen Schwimmschulen zusammenarbeiten. Statuten Schwimmclub Fricktal 1989 Seite 11/11

Neu: Der Schwimmclub Fricktal (FTAL) betreibt eine Schwimmschule.

### **MITTEL, Artikel 11, Punkt 1**

Bisher: Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen und anderen Einnahmen, insbesondere von Veranstaltungen, Subventionen und Sponsoren.

Neu: Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Ertrag der Schwimmschule Frick und anderen Einnahmen, insbesondere von Veranstaltungen, Subventionen und Sponsoren.

#### **4. Änderungen der Statuten**

Von der Generalversammlung am 10.11.2015 genehmigt:

##### **Allgemeine Bestimmungen, Artikel 2, Punkt 2 und Punkt 3**

Bisher: Er ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes (SSCHV) und deren Unterorganisationen (RZW).

Neu: Der Schwimmclub Fricktal setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Schwimmclub Fricktal anerkennt die „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports (Anhang 1.1) und Sport Rauchfrei von cool&clean (Anhang 1.2) und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein. Er ist Mitglied Swiss Swimming und deren Unterorganisationen (RZW).

Der Schweizerische Schwimmverband SSCHV nennt sich neu Swiss Swimming, der neue Name wird in den Statuten bei der 4. Änderung übernommen.

#### **5. Änderungen der Statuten**

Von der Generalversammlung am 05.11.2019 genehmigt:

##### **Mitgliedschaft, Artikel 5, Punkt 1**

Ergänzt durch die Mitgliederkategorie g) temporäre Mitglieder

##### **Allgemeine Bestimmungen, Artikel 5, ergänzt mit Punkt 8**

Teilnehmer an Kursen der Schwimmschule des Schwimmclubs Fricktal werden während den Kursen zu temporären, nicht stimmberechtigten Mitglieder des Schwimmclubs Fricktal. Die Mitgliedschaft beginnt automatisch bei Kursbeginn und endet automatisch bei Kursende und bedarf keiner Formalität. Die temporäre Mitgliedschaft für Schwimmschüler ist in den Kurskosten inbegriffen und berechtigt zu keinen finanziellen Vorteilen als Clubmitglied. Temporäre Clubmitglieder werden nicht an die Generalversammlung eingeladen.

##### **Mitgliedschaft, Artikel 6, ergänzt mit Punkt 2**

Die temporäre Mitgliedschaft für Schwimmschüler beginnt automatisch bei Kursbeginn und bedarf keiner Formalität.

##### **Mitgliedschaft, Artikel 8, ergänzt mit Punkt 5**

Die temporäre Mitgliedschaft für Schwimmschüler endet automatisch bei Kursende und bedarf keiner Formalität.

##### **Mittel, Artikel 12, ergänzt mit Punkt 3**

Die temporäre Mitgliedschaft für Schwimmschüler ist in den Kurskosten inbegriffen und berechtigt zu keinen finanziellen Vorteilen als Clubmitglied.

##### **Mittel, Artikel 13, ergänzt mit Punkt 2**

Bad- und Hallenbadeintritte sind bei der temporären Mitgliedschaft der Schwimmschüler im Kursgeld enthalten.

##### **Die Generalversammlung, Artikel 18, ergänzt mit Punkt 2**

Die temporären Clubmitglieder der Schwimmschule werden nicht an die Generalversammlung eingeladen.

## **6. Änderungen der Statuten**

Von der Generalversammlung am **November 2020 (brieflich)** genehmigt:

### **Allgemeine Bestimmungen, Artikel 4, Punkt 1**

Bisher: Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Neu: Das **Vereinsjahr** beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

### **Mitgliedschaft, Artikel 8, Punkt 1**

Bisher: Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein bis spätestens eine Woche nach der Generalversammlung.

Neu: Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein bis Ende des Vereinsjahres.

### **Mittel, Artikel 12, Punkt 2**

Bisher: Ehren- und Freimitglieder, Trainerinnen und Schwimmleiter sowie die Mitglieder des Vorstandes sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weitere Personen von der Beitragspflicht befreien.

Neu: Ehren- und Freimitglieder, HauptleiterInnen der Schwimmschule und des Schwimmclubs, sowie Mitglieder des Vorstandes, welche nicht in einer Wettkampfgruppe trainieren, sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weitere Personen von der Beitragspflicht befreien.

### **Mittel, Artikel 12, Punkt 4**

Bisher: 4 Mitglieder, die nach dem 31. März beitreten, bezahlen den Jahresbeitrag pro rata. Mitglieder, die nach der Frist gemäss Artikel 8 (Absatz 1) den Austritt erklären, schulden den vollen Jahresbeitrag.

Neu: 4 Mitglieder, die nach dem 31. Dezember beitreten, bezahlen den Jahresbeitrag pro rata.

### **Organisation, Artikel 17, Punkt 2**

Bisher: 2 Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich durch den Vorstand einberufen und findet im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt.

Neu: 2 Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich durch den Vorstand einberufen und findet bis spätestens 6 Monate nach dem Ende des Vereinsjahres statt.

## **ANHANG 1**

### **Anhang 1.1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport**

#### **1 Gleichbehandlung für alle.**

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

#### **2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.**

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

#### **3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.**

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

#### **4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.**

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

#### **5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.**

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

#### **6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.**

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

#### **7 Absage an Doping und Drogen.**

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

#### **8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.**

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

#### **9 Gegen jegliche Form von Korruption.**

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

**Anhang 1.2: Sport rauchfrei**

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
  - Wettkämpfe
  - Sitzungen (inkl. DV/GV)
  - Spezielle Anlässe (z.B. Vereinsmeisterschaft, Vereinsabend, Fricktalcup).